

# Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1933

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. September 1933.

## Inhalt:

### Bekanntmachungen:

- 261) Kirchengesetz über Bestellung eines Landeskirchenführers.  
 262) Aufruf an die Geistlichen.  
 263) 1. Verordnung des Landeskirchenführers.

### Bekanntmachungen:

- 261) G.-Nr. I. 3399.

Die 3. ordentliche Landes Synode hat am 13. September 1933 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Kirchengesetz vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers.

##### § 1.

Zum Erlaß aller Anordnungen für den im Rahmen der Reichskirchenreform durchzuführenden Neubau der Landeskirche und aller dafür notwendigen Kirchengesetze, auch solcher mit verfassungsänderndem Charakter, wird von der Landes Synode ein Landeskirchenführer bestellt. Das Amt des Landeskirchenführers ist ein Ehrenamt. Sein Amt erlischt spätestens mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung der Landeskirche. Die Landes Synode kann den Landeskirchenführer jederzeit abberufen.

##### § 2.

Für die Dauer seines Amtes — vergl. § 1 — liegen in den Händen des Landeskirchenführers schlechthin alle Befugnisse aus §§ 23 und 24 sowie § 45 der Verfassung der Evang.-Luth. Kirche von Mecklenburg-Schwerin, ohne Beschränkung auf das in § 1 bezeichnete Aufgabengebiet.

##### § 3.

Der Landeskirchenführer wird ermächtigt, einzelne der ihm in § 2 verliehenen Befugnisse auf andere Personen zu übertragen.

##### § 4.

Die verfassungsmäßig dem Landes Synodalausschuß zustehenden Befugnisse werden dem Landeskirchenführer übertragen.

## § 5.

Die Einrichtung der Landes Synode als solcher mit ihren verfassungsmäßigen Rechten bleibt im übrigen unberührt.

## § 6.

Dies Gesetz tritt mit dem 13. September 1933 in Kraft.

Schwerin, den 13. September 1933.

**Der Landeskirchenführer.**

Schulz.

262) G.-Nr. I. 3404.

### Aufruf an die Geistlichen der Meckl.-Schwerinschen Landeskirche.

Am heutigen Tage habe ich, berufen durch das Vertrauen der 3. ordentlichen Landes Synode, das Amt eines Landes Kirchenführers unserer Meckl.-Schwerinschen Landeskirche übernommen.

Meine Berufung bringt zum Ausdruck, daß die Menschen der großen deutschen Volksbewegung, für die ich mit der Mehrzahl der Synodalen seit Jahren gekämpft habe, Kirche wollen und Heimatrecht in ihrer Kirche fordern.

Ich richte an alle Amtsbrüder die dringende Bitte, dieses Wollen und Fordern ganz ernst zu nehmen und ihm in jeder nur möglichen Weise entgegenzukommen.

Die Kluft, die sich zwischen der Kirche und den Menschen der neuen Zeit aufgetan hat, muß geschlossen werden.

Das kann nicht geschehen, solange von einzelnen Vertretern der Kirche eine so betont kritische bzw. ablehnende Haltung unserer Bewegung gegenüber eingenommen wird, wie es vielfach geschehen ist.

Es muß Schluß gemacht werden mit jenem Kirchenbegriff, der, wenn auch nicht theoretisch, so doch praktisch, dahin geführt hat, daß man das Leben in zwei Hälften teilt, eine göttliche, die der Kirche vorbehalten blieb, und eine un-göttliche, die man dem Staate einräumte.

Die neue Gläubigkeit ist durch das erlebte Eingreifen Gottes in das Schicksal unseres Volkes und die Erkenntnis weitgehend bestimmt, daß er uns in der Gestalt des Führers den Retter gesandt hat, der beides miteinander verband. Die Rettung des Leibes aus Not und Elend und die Rettung der Seele vor Bolschewismus und Gottlosigkeit.

Adolf Hitler ist nach Gottes Willen auch der Retter unserer Kirche geworden. Ohne ihn wären wir hinweggefegt.

Es muß von den Pastoren erwartet werden, daß sie diesen Tatsachen Rechnung tragen und groß und freudig die neue Zeit, die Gottes Zeit ist, bejahen.

Die neue Bewegung innerhalb der Kirche hat nicht die Absicht, Strafpredigten zu halten und ein falsch verstandenes Märtyrertum zu schaffen.

Sie begrüßt freudig jeden, der sich entschließt, ehrlich mitzugehen.

Das aber fordert sie unbedingt.

Die Zeiten der Halbheiten müssen endgültig vorbei sein.

Lassen Sie uns mit Gottes Kraft als Mannen des lebendigen Herrn bauen an der neuen Kirche im Dritten Reich.

Schwerin, den 13. September 1933.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

263) S.-Nr. I. 3401.

### Erste Verordnung des Landeskirchenführers.

Auf Grund der dem Landeskirchenführer übertragenen Vollmachten berufe ich gemäß § 3 des Gesetzes über Bestellung eines Landeskirchenführers zum Zwecke der Neuordnung der landeskirchlichen Verhältnisse zu ehrenamtlichen Mitarbeitern:

- a) für Fragen der Volksmission:  
Studienrat Gerlach, Wismar;
- b) für Fragen der religiösen Jugendziehung:  
Professor D. Kolz, Rostock,  
Rantor Brüsehafer, Klütz;
- c) für geistliche Angelegenheiten:  
Hauptpastor Kentmann, Rostock,  
Pastor Jahn, Warin;
- d) für Schlichtungsfragen:  
Studienrat Lic. Klähn, Bad Doberan,  
Regierungsrat Dr. Schmidt zur Nedden, Rostock,  
Bürgermeister Dr. Timmermann, Dömitz;
- e) für Rechtsfragen:  
Regierungsrat Dr. Schmidt zur Nedden, Rostock,  
Amtsgerichtsrat Spangenberg, Schwerin;
- f) für wirtschaftliche Fragen der Landeskirche:  
Hofbesitzer Lerow, Godow,  
Domänenpächter Seemann, Breesen,  
Bürgermeister Dr. Timmermann, Dömitz;
- g) für allgemeine Gemeindefragen:  
Studienrat Lic. Klähn, Bad Doberan,  
Stadtrat Dr. Große-Frehse, Boizenburg.

Die Bestimmungen der §§ 46—49 der Verfassung der evang.=luth. Kirche von Mecklenburg-Schwerin werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Schwerin, den 13. September 1933.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

Seite 168  
(Leerseite)